VERORDNUNG (EG) Nr. 2489/94 DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1994

zur Änderung und Berichtigung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 2254/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Rindfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sind im Sektor Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 die für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Rindfleisch und mit männlichen Masttieren bzw. reinrassigen Zuchttieren gemäß der besonderen Versorgungsregelung benötigten Mengen bzw. Stückzahlen festzulegen.

Für diese Erzeugnisse wurden die in der Bedarfsvorausschätzung ausgewiesenen Mengen festgelegt durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 (3) und (EWG) Nr. 2254/92 (4) der Kommission, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1619/94 (5).

Bis die Schlußfolgerungen gezogen sind, die aufgrund der von den zuständigen Behörden zu liefernden zusätzlichen Angaben zu ziehen sind, sollte die mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Bilanz, damit die besondere Versorgungsregelung ohne Unterbrechung angewandt werden kann, unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen nur für zwei Monate festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2254/92 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(3) Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 31.
(4) ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 170 vom 5. 7. 1994, S. 16.

ANHANG I

„ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz der Kanarischen Inseln für Rindfleischerzeugnisse — 1. Oktober bis 30. November 1994

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	1 833
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	4 667
1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	417“

ANHANG II

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung der Kanarischen Inseln für männliche Mastrinder — Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der Tiere
ex 0102 90	Mastrinder	2 000“

ANHANG III

„ANHANG III

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Kanarischen Inseln zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	716	750

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.“